

Fragen und Antworten zur abgesagten Informationsveranstaltung "Masernschutzgesetz - und jetzt?!" am 09.03.2020

Herr Hubert Haaga	(Leiter des Staatlichen Schulamtes Ludwigsburg)
Herr Dr. Thomas Kauth	(Kinderarzt und Vorstandsmitglied der Ärzteschaft Ludwigsburg)
Herr Dr. Thomas Ledig	(Hausarzt und Mitglied der Ständigen Impfkommission (STIKO))
Herr Konrad Seigfried	(Erster Bürgermeister der Stadt Ludwigsburg)
Ehepaar Anke und Rüdiger Schönbohm	(Eltern von Max, einem an einer Masernspätfolge Verstorbenen)
Frau Dr. Uschi Traub	(Ärztin und Leiterin des Fachbereis Gesundheitsförderung im Gesundheitsdezernat Ludwigsburg)

Masernimpfung

1. Wie alt darf die Impfung sein?

Die Impfung ist so effektiv und sicher, dass es keine „Verfallszeiten“ gibt. Wenn zwei Impfungen durchgeführt und dokumentiert sind, ist die Impfung gültig.

2. Bis zu welchem Alter muss ein Kind zweimal gegen Masern geimpft werden? (3x)

Nach dem aktuellen Impfplan der ständigen Impfkommission (STIKO) wird die erste Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR-Impfung) im Alter von 11-14 Monaten und die zweite (und letzte) mit 15-23 Monaten durchgeführt, d.h. bis zum Alter von zwei Jahren muss ein Kind zweimal gegen Masern geimpft werden. Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sollte das Kind idealerweise schon zweimal gegen die Masern geimpft sein. Allerdings kann die MMR-Impfung nicht vor Beginn des 10. Monats geimpft werden, da dann aufgrund beim Kind noch vorhandener Leihantikörper von der Mutter die Impfung möglicherweise unwirksam ist.

3. Ab welcher Altersgrenze muss ein Erwachsener geimpft sein?

Das Gesetz gilt ausdrücklich nur für Personen, die NACH 1970 geboren sind (also ab 1.1.1971). D.h. dass alle die jünger als 50 Jahre sind, eine Impfung oder die persönliche Immunität nachweisen müssen.

4. Wenn der Impfstoff nicht allein erhältlich ist, muss eine Kombiimpfung angenommen werden (Röteln/Masern/Mumps) (2x)

Ja. Die Nachweispflicht eines Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen.

5. Wird eine Impfung in der Schule vorgenommen oder müssen sich die Eltern mit dem Kinderarzt in Verbindung setzen?

Die Impfungen werden grundsätzlich beim behandelnden Kinder- und Jugendarzt oder Hausarzt in den Praxen durchgeführt. Der Kinder- und Jugendarzt nutzt die Kindervorsorgeuntersuchungen von Geburt an, um Eltern an die Impfungen der Kinder zu erinnern und die vorgesehenen Impfungen durchzuführen. Es gibt im Landkreis Ludwigsburg durch eine Kooperation zwischen Gesundheitsdezernat und Ärzteschaft regelmäßig Impfkampagnen in den Schulen, um auf Impfungen aufmerksam zu machen. In den Schulen selbst finden jedoch keine Impfungen statt.

6. Wieviele Impfungen werden benötigt, dass es dann auch als Impfschutz gilt?

Zwei Impfungen im Abstand von mind. 4 Wochen.

(Zeitpunkt und) Kontrolle

1. Wem obliegt die Kontrolle der Impfung sowie der Impfauffrischungen? (19x)

Für Lehrkräfte, die nach 1970 geboren sind und ab dem 1. März 2020 neu eingestellt bzw. zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, erfolgt die Überprüfung des Masernschutzes bei der regulären (Lehrer-)einstellung durch die Regierungspräsidien als personalführende Stellen. Für Lehrkräfte (nach 1970 geboren), die bereits in der Schule tätig sind obliegt die Kontrolle der Schulleitung. Für aktive Schulleitungen im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für Schulleitungen und Leitungen der Schulkinderärzte hat das **Staatliche Schulamt die Kontrollaufgabe**.

Die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen müssen vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit der betroffenen Personen den Impfschutz oder die Immunität gegen Masern überprüfen. Die Betroffenen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Betreuung folgenden Nachweis vorlegen: einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Betroffen sind auch erlaubnispflichtige Kindertagespflegeeinrichtungen (nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, SGB VIII). Darunter fallen Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind,

müssen die Impfungen nachweisen. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis für die Kindertagespflege (nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, SGB VIII) zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist.

2. Darf ich einen Nachweis in deutscher Sprache verlangen?

Dokumente in einer anderen Sprache müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

3. Wie weiß man um die Echtheit der Dokumente?

Das ist sehr schwierig. Verdächtige Dokumente sollten dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

4. Erfolgt eine Umsetzung der Kontrolle, auch in Bezug auf die zweite Impfung?

Das muss die Leitung der Einrichtung organisieren; falls die Impfung nicht erfolgt, besteht eine namentliche Meldepflicht an das Gesundheitsamt.

5. Wann muss der Nachweis erbracht werden? (3x)

Die betroffenen Personen, die ab dem 01.03.2020 ihre Tätigkeit aufnehmen bzw. betreut werden, müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit die Nachweise vorlegen. Kinder und Mitarbeiter, die bereits eine Einrichtung besuchen, haben eine Übergangszeit bis zum 31.07.2021.

6. Nachweis im Falle der Wiedereinstellung von früheren Mitarbeitern, ggf. nach welchem Zeitraum?

Für Lehrkräfte, die ab dem 1. März 2020 neu eingestellt bzw. zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, erfolgt die Überprüfung des Masernschutzes bei der regulären (Lehrer-)einstellung durch die Regierungspräsidien als personalführende Stellen. Dies gilt bei Wiedereinstellungen in analoger Weise. Sofern jedoch Lehrkräfte nicht vom Regierungspräsidium sondern z.B. im Rahmen des sog. „70-Stunden-Kontingents“ an Grundschulen beauftragt werden, obliegt die Überprüfung der Schulleitung.

Fehlender Impfschutz

1. Wie gehe ich mit Impfverweigerern im Kollegium um? (8x)

Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst sind, und den angeforderten Nachweis nicht vorlegen, müssen ebenfalls an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Das Bundesgesetz regelt für diese Fälle, dass das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheidet, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Geldbußen und gegebenenfalls Zwangsgelder sowie Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden.

2. Wie wird im Falle eines nicht-bestehenden Impfschutzes/Fehlen des Impfausweises etc. bei Kindern oder Kollegen vorgegangen? Wer ist hierfür zuständig? Welche Konsequenzen sind zu erwarten? (27x)

Wenn ein Kind im Vorfeld zur Aufnahme keinen Impfnachweis erbringt, darf das Kind nicht aufgenommen werden. Sollte eine neue MitarbeiterIn den Impfnachweis nicht erbringen, wird Sie/Er nicht eingestellt und kann nicht bei uns arbeiten. Sollte nach der Übergangsfrist für Bestandskinder und -mitarbeitenden der Nachweis nicht erbracht werden, ergeht eine Meldung ans Gesundheitsamt. Diese befinden dann über das weitere Vorgehen.

Schulpflichtige Schüler, die keinen Nachweis erbringen, müssen dennoch von der Schule aufgenommen werden. Es muss allerdings der Schulleitung einen Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt werden. Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben haben unverzüglich zu erfolgen, wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird.

3. Wie ist eine mündliche Versicherung, Masern gehabt zu haben, zu bewerten, wenn sie keinen Impfausweis besitzen?

Dies gilt nicht als Nachweis. Es ist ein ärztliches Zeugnis notwendig darüber, dass bei der Person eine Immunität gegen Masern vorliegt.

4. Kinder sind schon angemeldet, aber nicht geimpft und nun?

Die Eltern von schon betreuten Kindern haben bis zum 31.07.2021 Zeit, den Impfstatus nachzuweisen. Sollte dieses nicht erfolgen, ergeht eine Meldung an das Gesundheitsamt, sofern nicht bis dahin eine andere Regelung benannt wird (**gilt auch für den Bereich Schule**). Angemeldete Kinder, die noch nicht aufgenommen wurden, müssen vor dem ersten Betreuungstag den Impfnachweis erbringen. Unterbleibt der Nachweis, so kann das Kind nicht aufgenommen werden. **Neu aufgenommene, nicht geimpfte Schulkinder werden namentlich dem Gesundheitsamt gemeldet.**

5. Welche Ausnahmeregelungen gibt es bei der Impfpflicht? (3x)

Nur aus medizinischen Gründen: z.B. Schwangerschaft, akute fieberhafte Erkrankung, vorübergehende oder dauerhafte Immunschwäche.

Form und Dokumentation

1. Wie dokumentieren die Einrichtungen die Impfungen? (5x)

Die Einrichtungen dokumentieren über die Mustervorlage des Kultusministeriums. Bei einer Neuaufnahme in die Kita bescheinigt ein Arzt den Impfstatus, welche dann in der Kindertageseinrichtung aufbewahrt wird, bis das Kind die Einrichtung verlässt. Bei Bestandskindern wird eine Dokumentation mit dem 4-Augenprinzip nach Vorzeigen des Impfausweises oder die ärztliche Bescheinigung des Arztes hinterlegt.

Für Mitarbeitende gilt das gleiche, jedoch dann im Personalamt.

Den Schulen wurde hierfür eine Dokumentationsvorlage zur Verfügung gestellt.

2. In welcher Form müssen die Nachweise erbracht werden? (8x)

Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Betroffenen ein Impfschutz gegen Masern besteht, ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder dass die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

3. Dürfen die abgefragten Daten an weiterführende Einrichtungen weitergegeben werden?

Nein, die Daten dürfen nicht weitergeleitet werden. Auf Wunsch der Eltern eines Kindes kann durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen eine Bestätigung über einen vorliegenden Nachweis ausgestellt werden. Nach § 20 Abs. 9 Nr. 4 IfSG ist die Bestätigung der Leitung einer Einrichtung über die Vorlage eines Impfnachweises als Nachweis gegenüber anderen Einrichtungen anerkannt.

4. Gibt es Aufbewahrungsfristen für die Dokumentation? (2x)

Die Dokumentation erfolgt bis zum Ausscheiden des Kindes in der Einrichtung.

Für jede nachweispflichtige Person ist die Dokumentation so lange aufzubewahren bzw. zur Schülerakte zu nehmen, bis sie die Schule verlässt.

Unterstützung

1. Welche Unterstützungsmaßnahmen (Formulare, Elterninformationsschreiben, konkreter Handlungsleitfaden) wird es geben? (10x)

Für Schulen und Kindergärten gibt es ein Schreiben vom Kultusministerium mit Musteranschreiben für die Eltern, an das Gesundheitsamt, einen Bogen für Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), eine Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) und ein Merkblatt zur Überprüfung von Impfausweisen. Für die Kindertagespflege gab es Schreiben vom Landkreistag und vom Sozialministerium mit Elternschreiben.

2. Wird es Aufklärungsveranstaltungen für die Kindergarten-Elternschaft geben?

Die Stadt Ludwigsburg hat die Eltern schriftlich informiert. Bei einer Informationsveranstaltung würden ihr Eltern verloren gehen. Die Einrichtungen sind über alle Belange informiert und können vielfach die Fragen beantworten.

Kosten

1. Wer übernimmt die Kosten der Blutuntersuchung zum Nachweis der Immunität bzw. der Masern-Antikörper-Titer? (6x)

Die Kosten der Blutuntersuchungen müssen privat übernommen werden oder als Kulanzleistung vom Arbeitgeber. Das Gesundheitsdezernat plant kostenlose Titerkontrollen über einen längeren Zeitraum, der Beginn des Angebots ist zurzeit nicht bekannt.

2. Wer übernimmt die Kosten für ärztl. Bescheinigungen?

Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen werden generell privat übernommen.

Betroffene des Gesetzes

1. Wer muss geimpft sein? Pflicht für Schüler, Lehrer, Erzieher, Ferienjobber, Eltern beim Vorlese- tag/Eingewöhnung, Putzfrau, Hausmeister, Hospitanten, Ehrenamtliche etc.? (13x)

Den vollständigen Impfschutz nachweisen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden. Dazu gehören Kitas, Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (§ 33 Nummer 1 bis 3 IfSG). Den Nachweis erbringen müssen auch Personen, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim (§ 33 Nummer 4 IfSG) betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge (§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) untergebracht sind. Außerdem werden von dem Gesetz Personen erfasst, die in den genannten Einrichtungen und in Gesundheitseinrichtungen (siehe Antwort bei Frage 3) tätig sind.

Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten sind erfasst.

Laut Kultusministerium gilt die Nachweispflicht nicht für Eltern während der Eingewöhnungszeit.

2. Greift das Masernschutzgesetz auch bei Kindertageseinrichtungen von freien oder privaten Trägern? (2x)

Ein Gesetz ist ein Gesetz. Sprich es gilt für alle.

3. Wie weit ist der Begriff „Gemeinschaftseinrichtung“ auszulegen, gehören dazu Einrichtungen der Lebenshilfe wie Wohnheime für Behinderte, Tagesförderstätten, pädagogische Integrationsdienste, Hausfrühförderung, Familien entlastende Dienste, Werkstätten für Behinderte, ambulante Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen?

- Ausbildungseinrichtungen sind nur betroffen, wenn dort überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen betreut werden. Dabei kommt es nicht tagesgenau auf die

exakte Mehrheit an, sondern darauf, ob regelmäßig überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Diese Tatsache kann sich natürlich auch ändern.

- Alle nach 1970 geborenen Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder täglich sind, müssen die Impfungen nachweisen.
- Universitäten sind grundsätzlich nicht erfasst.
- Wohngruppen, Begegnungsstätten und Freizeiteinrichtungen, bei denen eine Ausbildung nicht im Vordergrund steht, sind ebenfalls keine Ausbildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes.
- Ob sich die Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft befinden, ist nicht entscheidend.

Betroffen sind Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Das sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
8. Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und
12. Rettungsdienste.

4. Wie soll die Impfpflicht an Schulen durchgesetzt werden? (14x)

Lehrkräfte und Schüler, die bereits im Schuldienst sind bzw. die Schule besuchen, und den angeforderten Nachweis bis zu der gesetzten Frist nicht vorlegen, müssen an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Das Bundesgesetz regelt für diese Fälle, dass das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheidet, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Geldbußen und gegebenenfalls Zwangsgelder sowie Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden.

5. Wie wird das Gesetz bei noch nicht impffähigen Kindern/Babys durchgeführt (2x)

In den ersten 9 Lebensmonaten haben die Säuglinge noch mütterliche Antikörper gegen Masern, so dass in diesem Zeitraum eine Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR-Impfung) möglicherweise unwirksam ist und daher nicht empfohlen wird. Diese Kinder sind darauf angewiesen, dass die älteren Kinder in der Tageseinrichtung gegen Masern geimpft sind und damit die jüngeren Kinder nicht anstecken können. Man spricht hier von einem Herdenschutz. Kinder unter 9 Monaten dürfen die Kindertageseinrichtung ohne Masernimpfung besuchen. Der ideale Zeitpunkt für

die erste MMR-Impfung ist das Alter von 11 (-14) Monaten. Bei einer frühzeitigen Aufnahme in die KiTa kann im Einzelfall schon ab dem 10. Lebensmonat erstmals gegen MMR geimpft werden. Dann sollte die zweite MMR-Impfung schon zu Beginn des zweiten Lebensjahres erfolgen. Es gibt in seltenen Fällen Kontraindikationen gegen MMR-Impfungen:

1. Akutes hohes Fieber oder eine akute schwere Erkrankung. Dann wird die Impfung zeitnah nachgeholt.
2. (seltene angeborene) Immunschwäche
3. bekannte Allergien gegen einen Bestandteil des Impfstoffs (selten)
4. Keine MMR-Impfung in der Schwangerschaft
6. Wer ist bei den Praxisintegrierten-Auszubildenden für die Überprüfung zuständig? Der Träger oder die Fachschulen?
Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer Einrichtung ist der Leitung der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind. Damit ist der Träger zuständig.

Kritische Anmerkungen

1. Masern- Impfung vs. Fachkräftemangel ?
Je höher die Auflagen sind, die im Vorfeld zur Einstellung notwendig sind, desto schwieriger wird es. Doch wir sollten nicht über nicht veränderbare Dinge reden. Es ist so.
2. Erziehungspartnerschaft vs. Meldeauflage
Es gelten die Vorlagen des Masernschutzgesetzes. An diese Vorgaben haben sich die Schulen zu halten. Da ein Großteil der Schüler bereits geimpft ist, wird die Frage der Erziehungspartnerschaft versus Meldeauflage sicherlich nur vereinzelt eine Rolle spielen.
3. Was ist eigentlich mit unseren Menschenrechten geschehen?
sehr unspezifische Frage, vermutlich auch nicht als solche gemeint. Möglicherweise könnte der Einwurf auf die vermeintliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit zielen. Keine mir bekannte Menschenrechtserklärung (seit 1789) verbrieft diese körperliche Unversehrtheit; wohl aber das Grundgesetz der Bundesrepublik (Art.2). Alle Grundrechte können und müssen jedoch durch Gesetze flankiert werden. Deren Aufgabe ist es, das Miteinanderleben der Menschen möglich zu machen und den Einzelnen zu schützen.
Genau so ist es auch in der Präambel des Masernschutzgesetzes niedergelegt: es zielt auf das Wohlergehen derjenigen ab, die sich krankheitsbedingt selber nicht durch eine Impfung gegen Masern (und deren schwerwiegende Komplikationen) schützen können. Insofern auferlegt das

Gesetz den anderen Mitgliedern der Gesellschaft, diese Mitbürger zu schützen und erachtet die Belastung durch die Impfungen für geringer als den Nutzen für die nicht-Impfbaren Mitbürger.

Grundgesetz Art. 2: *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Kraft Gesetzes kann die körperliche Unversehrtheit jedoch eingeschränkt werden, wodurch es beispielsweise ermöglicht wird, potentiellen Straftätern zur Tatsachenfeststellung Blutproben zu entnehmen (§ 81a StPO) oder im Seuchenfall einen angeordneten Impfzwang (§ 20 Abs. 6 IfSG) durchzusetzen.

Wir haben unseren Sohn Max an SSPE (Subakute Sklerosierende Panenzephalitis – die Hirnentzündung ist die schlimmste Masern-Spätfolge) verloren und fragen nach den Rechten und dem Schutz der Kinder, die wegen ihrem Alter oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Max hatte sich als Baby bei ungeimpften Kindern mit Masern angesteckt – vermutlich bei einem Besuch im Kindergarten des zwei Jahre älteren Bruders. Die Infektion mit Fieber und Husten hat Max damals gut überstanden. Doch haben sich Viren in seinem Körper eingenistet. Die Folge: SSPE. Mit zehn Jahren verlor Max die Fähigkeit zu sprechen und zu gehen. Mit zwölf fiel er ins Wachkoma, wurde zum Pflegefall. Seine Gehirnzellen wurden unaufhaltsam zerstört, mit 19 starb der einst kerngesunde Junge.

Nicht impfen kann ein Todesurteil sein. Je mehr Masernfälle, desto mehr SSPE-Kinder wird es geben. Wenn Impfen Körperverletzung ist, was ist dann das, was unserem Sohn angetan wurde?

4. Kritische Auseinandersetzung mit der Impfpflicht

Wir setzen auf die Solidarität der Gemeinschaft, die Verantwortung all jenen gegenüber, die aus verschiedenen Gründen nicht geschützt werden könnten. Auch plädierten wir für eine Impfkontrolle in Kitas und Schulen. Nicht geimpfte Kinder müssten konsequent draußen bleiben. Ohne ständige Kontrolle funktioniert das aber nicht. Auch eine bessere Aufklärung durch Mediziner wünschen wir uns. Max war damals zu jung, um geimpft zu werden. Aber er war nicht zu jung, um sich mit Masern anzustecken. Würden sich die Menschen konsequent impfen lassen, dann würde Max noch leben. Mit gemeinsamen Kräften könnten wir diese Krankheit ausrotten.

Max hätte das Masernschutzgesetz schon vor 20 Jahren benötigt. Warum braucht Deutschland für sowas zwei Jahrzehnte? Und die Impfgegner wird man mit diesem Gesetz auch nicht von ihrer Haltung abbringen. Deshalb können wir nicht verstehen, dass es keine Impfpflicht gibt.

5. Werden nicht viele Impfgegner klagen und versuchen das Gesetz zu kippen bzw. zu umgehen?

Vertreter mehrerer Familien mit Kleinkindern haben beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Eilanträge und Verfassungsbeschwerden gegen das Masernschutzgesetz abgegeben. Wann das Gericht entscheidet ist nicht bekannt.